

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und R. Meyer)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU, Euratom) des Rates vom 22. Mai 2017 zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über ein Abkommen, in dem die Einzelheiten seines Austritts aus der Europäischen Union festgelegt werden (Dokument XT 21016/17) einschließlich des Anhangs dieses Beschlusses, in dem die Richtlinien für die Verhandlungen über dieses Abkommen festgelegt werden (Dokument XT 21016/17 ADD 1 REV 2)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Antrag der Europäischen Kommission auf Zulassung zur Streithilfe hat sich erledigt.
3. Herr Harry Shindler und die anderen im Anhang namentlich aufgeführten Kläger tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union.
4. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe.

⁽¹⁾ ABl. C 347 vom 16.10.2017.

Urteil des Gerichts vom 29. November 2018 — WL/ERCEA

(Rechtssache T-493/17) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Verwaltungsuntersuchung — Verlängerung der Probezeit — Vorbereitende Handlung — Entlassung — Mitteilung der Entlassung per E-Mail — Beschwerdefrist — Beginn — Unzulässigkeit — Beachtung wesentlicher Formvorschriften — Entscheidung über die Entlassung am Ende der Probezeit — Zerstörung des Vertrauensverhältnisses — Haftung — Antrag auf mündliche Verhandlung, der in der Klageschrift gestellt, aber nicht gemäß Art. 106 Abs. 2 der Verfahrensordnung wiederholt wird)

(2019/C 44/46)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: WL (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Elia)

Beklagte: Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (Prozessbevollmächtigte: F. Sgritta und M. Chacón Mohedano im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV erstens auf Aufhebung der der Klägerin am 10. Januar 2017 mündlich mitgeteilten Entlassungsentscheidung der ERCEA, auf sofortige Wiederherstellung des Arbeitsverhältnisses und Verurteilung der ERCEA zur Zahlung aller zwischenzeitlich fällig gewordenen Dienstbezüge, zweitens auf Aufhebung der Entscheidung der ERCEA vom 28. Oktober 2016 über die Verlängerung der Probezeit der Klägerin und auf Feststellung des Nichtbestehens dieser Probezeit ab dem 1. November 2016, drittens auf Aufhebung der Maßnahmen, die von einer vom Untersuchungs- und Disziplinaramt der Kommission (IDOC) durchgeführten Untersuchung und dem Bericht über diese Untersuchung vom 7. November 2016 gebildet werden, sowie auf Verurteilung der ERCEA, diese Untersuchung aus dem elektronischen Personalverwaltungssystem und jeder anderen Datenbank, die es in den Organen der Europäischen Union gibt, zu beseitigen, viertens auf Aufhebung der auf den 22. Dezember 2016 datierten und der Klägerin am 24. Januar 2017 zugegangenen Entlassungsentscheidung der ERCEA, auf sofortige Wiederherstellung des Arbeitsverhältnisses und Verurteilung der ERCEA zur Zahlung von Schadensersatz als Entschädigung für den Schaden, der in den seit der Entlassung bis zur Veröffentlichung des Urteils fällig gewordenen Dienstbezügen besteht, oder, falls es zu keiner Wiedereingliederung in den Arbeitsplatz kommt, auf Verurteilung der ERCEA, den Schaden wiedergutzumachen, der im Verlust der Gehälter bis zum Ende der Vertragslaufzeit besteht und sich auf 39 000 Euro beläuft, und fünftens und in jedem Fall auf Verurteilung der ERCEA, der Klägerin wegen der schwerwiegenden Schädigung ihres Ansehens und ihres persönlichen und beruflichen Rufs 300 000 Euro oder jeden höheren oder niedrigeren Betrag zu zahlen, der für angemessen erachtet wird, als Schadensersatz zu zahlen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. WL trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 318 vom 25.9.2017.

Urteil des Gerichts vom 29. November 2018 — Sata/EUIPO — Zhejiang Auarita Pneumatic Tools (Farbspritzpistole)

(Rechtssache T-651/17) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsverfahren — Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das eine Farbspritzpistole darstellt — Ältere Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsgrund — Informierter Benutzer — Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers — Eigenart — Sättigung des Stands der Technik — Art. 6 und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 — Sachdienlichkeit der mündlichen Verhandlung — Art. 64 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 — Begründungspflicht — Art. 62 der Verordnung Nr. 6/2002)

(2019/C 44/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sata GmbH & Co. KG (Kornwestheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Manhaeve und G. Glas)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: S. Hanne)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Zhejiang Auarita Pneumatic Tools Co. Ltd (Zhejiang, China)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Juli 2017 (Sache R 914/2016-3) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Zhejiang Auarita Pneumatic Tools und Sata